

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 489/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Andrey H. [REDACTED] :
U[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil verneint die Einstufung des Klägers in eine höhere Vergleichsgruppe als die des einfachen Dienstes auf Grund einer Wertung der Umstände, die die soziale Stellung seines Vaters ausmachten (§ 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG). Es weicht bei dieser dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1962, 228; 1964, 377 Nr. 27 und 28; 1976, 178) ab. Insbesondere stellt der Tatrichter bei der Beurteilung der sozialen Stellung des Vaters, eines Bauern mit eigener Hofstelle und sicherem Auskommen, auf die Verhältnisse in der Heimat

97

- 3 -

des Klägers in Ostpolen ab und mißt sie nicht mit den
in Deutschland geltenden Maßstäben.

Dr. Thamm

Fuchs

